

# Nutzungsbedingungen hinsichtlich des EFSTA- Systems und der Software Elektronisches Fiskalregister (Ver. 1.6.2, Stand 06.10.2016)

der efsta IT Services GmbH  
(FN 230673a)  
Wasserberg 4  
4400 Steyr  
(im Folgenden „Auftragnehmer“)

## 1. Begriffsdefinitionen

1.1 Fiskalisierung / Fiskalvorschriften: landesspezifische Vorschriften zur Vermeidung von Manipulationen an (elektronischen) Grundaufzeichnungen, z.B. unten angeführte und damit in Verbindung stehende Gesetze und Vorschriften:

- Kroatien: Gesetz über Fiskalisierung bei Barzahlung
- Österreich: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen (Registrierkassensicherheitsverordnung, RKS SV)  
Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS SV) – Cash Register Ordinance
- Slowenien: Zakon o davčnem potrjevanju računov (ZDavPR) – Gesetz über steuerliche Rechnungsbescheinigung durch das Finanzamt
- Tschechische Republik: Zákon 112/2016 ze dne 16. března 2016 o evidenci tržeb (EET) – Gesetz 112/2016 vom 16. März 2016 über die Erfassung von Umsätzen

1.2 Fiskaldaten: Daten, welche im jeweiligen Land dem EFSTA System mindestens mitgeteilt werden müssen, um bestehende Fiskalgesetze erfüllen zu können. Z.B. Datum und Uhrzeit der Belegerstellung, Belegnummer, Belegsumme, Steuernummer Kassenpersonal,...

1.3 Fiskallösung: System zur Erfüllung länderspezifischer Fiskalvorschriften.

1.4 Elektronisches Aufzeichnungssystem: sind Systeme, mit denen Umsätze aufgezeichnet werden. Darunter fallen alle Arten von Handlungskassen, s.g. Registrierkassen, Software-Kassensysteme, ERP-, Warenwirtschafts-, Fakturierungssysteme, Webshops und ähnliche geeignete Systeme. Diese Systeme sind ggf. in bestimmten Ländern von Fiskalvorschriften betroffen. In diesen Nutzungsbedingungen werden die Begriffe „Kasse“ und „Registrierkasse“ einheitlich für alle oben genannten Systeme verwendet.

1.5 Register: Aufzeichnungseinheit, in der Daten eines oder mehrerer elektronischer Aufzeichnungssysteme zusammenhängend dokumentiert werden.

1.6 EFSTA System: Software „Elektronisches Fiskalregister – EFR“ sowie EFSTA-Portal

1.7 Transaktionsdaten: Daten welche dem EFR zur Weiterverarbeitung übergeben werden (Fiskaldaten, Belegdaten,...)

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftragnehmer ist Rechteinhaber an der Software „Elektronisches Fiskalregister“ (in Folge kurz: EFR oder Software), und betreibt Infrastruktur und Dienstleistungen für das s.g. EFSTA-System, welche es dem Auftraggeber ermöglicht, der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) in Österreich und den Fiskalvorschriften verschiedener europäischer Rechtsordnungen zu entsprechen. Das EFSTA-System umfasst die Software sowie die Infrastruktur und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen. Ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Offlinebetrieb ist integrativer Bestandteil des EFSTA-Systems.
- 2.2 Das EFSTA-System ergänzt bereits bestehende elektronische Aufzeichnungssysteme des Auftraggebers dahingehend, dass vor Belegerstellung durch das elektronische Aufzeichnungssystem des Auftraggebers die für die Finanzverwaltung in den Staaten nach Punkt 1.1 notwendigen Fiskaldaten im gesetzlichen Umfang nunmehr an das EFSTA-System transportiert werden. Das EFSTA-System legt die vom vorgelagerten System übergebenen Daten in der Reihenfolge des Einlangens ab, und sichert die Speicherung gegen nachträgliche Manipulation durch geeignete technische Mittel. Sollten in einem Land Vorschriften, wie eine solche Speicherung abzusichern sei vorliegen, so werden diese Vorschriften durch das EFSTA System erfüllt. Die Fiskaldaten sowie alle weiteren an das System übergebene Belegdaten (im Folgenden gemeinsam „Transaktionsdaten“) werden vom EFSTA-System verschlüsselt ausschließlich für die Zwecke und auf Wunsch des Auftraggebers in einem Rechenzentrum gespeichert.
- 2.3 Die Nutzung des EFSTA-Systems setzt voraus, dass der Auftraggeber über ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B. elektronische Registrierkasse) sowie – im Falle der Cloud-Archivierung von Daten – über eine entsprechende Internetanbindung des elektronischen Aufzeichnungssystems verfügt. Die Leistungen eines elektronischen Aufzeichnungssystems sind vom Auftragnehmer ausdrücklich nicht geschuldet.
- 2.4 Zum Zeitpunkt der Ver. 1.6.x entsprechen Software und EFSTA-System den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Umsetzung der Manipulationssicherheit elektronischer Aufzeichnungssysteme gemäß Registrierkassensicherheitsverordnung in Österreich sowie den gesetzlichen Fiskalvorschriften in anderen Ländern – nach aktuellem Implementierungsstand. Sofern in der Folge Bezug auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen genommen wird, bezieht sich dies ausdrücklich nur auf die in Punkt 1.1 genannten Staaten.
- 2.5 Die dem EFSTA-System zugrundeliegende Technologie, Verfahren zur Prüfung Einzelner Zahlungsbelege und Handelsrechnungen, ist als **[EPÜ-Patentanmeldung]** unter der Anmelde Nummer PCT/EP2013/068814 zum Patent angemeldet. Für den Fall der Erteilung des Patents, gelten die vorliegenden Nutzungsbedingungen hinsichtlich des EFSTA-Systems auch als einfacher Patentlizenzvertrag für die Territorien, für die das Patent erteilt wird.
- 2.6 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Rechte an EFR nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen ein und erbringt die Dienstleistungen des EFSTA-Systems (siehe

2.1) die vom Auftraggeber beauftragt wurden. Der Auftraggeber sichert zu, Unternehmer iSd § 1 UGB bzw. zur Erfüllung von Fiskalvorschriften verpflichtet zu sein.

2.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen hinsichtlich des EFSTA-Systems und der Software Elektronisches Fiskalregister im eigenen Ermessen von Zeit zu Zeit anzupassen. Anpassungen werden dem Auftraggeber über das EFSTA-Portal zur Kenntnis gebracht und ihm eine 30tägige Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt. Sofern Anpassungen aufgrund gesetzlicher Pflichten notwendig sind, gelten diese mit sofortiger Wirkung. Alle anderen Änderungen erlangen automatisch Gültigkeit, wenn diesen vom Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen widersprochen werden.

### 3. Werknutzungsbewilligung an der Software Elektronisches Fiskalregister

3.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die Dauer der wirksamen Vereinbarung dieser Nutzungsbedingungen eine nicht ausschließliche, entgeltliche, einfache Werknutzungsbewilligung an der EFSTA Software EFR sowie ggf. dem EFSTA-Portal, samt vorhandenen und künftigen Dokumentationen, beschränkt für die Nutzung durch den Auftraggeber auf einem eigenen elektronischen Aufzeichnungssystem im Rahmen des EFSTA-Systems ein. Die Werknutzungsbewilligung wird jeweils pro Register des Auftraggebers (Punkt 3.2) erteilt und ist auf das Vertragsgebiet der Europäischen Union beschränkt. Die Werknutzungsbewilligung ist nicht übertragbar und nicht sublizenzierbar.

Alle anderen Rechte an der Software sind dem Auftragnehmer – unbeschadet § 40d UrhG – vorbehalten, sodass der Auftraggeber nicht berechtigt ist, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete und angemessene Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Auftraggeber, soweit erforderlich und angemessen, seine Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und Dienstleister auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Auftraggeber seine Mitarbeiter, freien Dienstnehmer und Dienstleister verpflichten, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software anzufertigen.

3.2 Register im Sinne des Punktes 3.1 entspricht entweder (a) einer autonomen Kassa, (elektronisches Aufzeichnungssystem) - (b) einem Betriebsstandort des Auftragnehmers mit einer einheitlichen Adresse, sofern sich die Registrierkassen (elektronische Aufzeichnungssysteme) an diesem Betriebsstandort in einem einheitlichen Netzwerkverbund befinden und mit einem Datenerfassungsprotokoll erfasst werden oder (c) einem Betriebsstandort des Auftragnehmers mit einer einheitlichen Adresse, auch wenn sich Registrierkassen betriebsstandort-übergreifend in einem einheitlichen Netzwerkverbund befinden und mit einem Datenerfassungsprotokoll erfasst werden.

3.3 Die Software wird dem Auftraggeber entweder a) durch seinen Kassensystemhersteller / Softwarehersteller oder b) über das EFSTA-Portal zur Verfügung gestellt. Die Integration der Software in das elektronische Aufzeichnungssystem des Auftraggebers erfolgt entweder durch den Entwickler des elektronischen Aufzeichnungssystems oder durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt dem Entwickler des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. dem Auftraggeber die notwendigen Entwicklungswerkzeuge in Form eines Software Developer Kits (SDK) und die

vollständige Integrationsbeschreibung zur Verfügung. Der Auftraggeber ist für sämtliche Installations- und Betriebsvoraussetzungen, wie Räumlichkeiten, Bereitstellung von Rechnern, Systemsoftware und alle anderen für die reibungslose Integration notwendigen Vorbereitungen ausschließlich selbst verantwortlich.

- 3.4 Eine Übertragung oder Rechteeinräumung am Sourcecode der Software EFR sowie anderer Komponenten des EFSTA-Systems ist ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand und vom Auftragnehmer keinesfalls geschuldet.

## 4. Nutzung des EFSTA-Systems

- 4.1 Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden länderspezifischen Fiskaldaten werden nach der Übernahme der Daten aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem des Auftraggebers mit einer eindeutigen Sequenznummer versehen und diese Sequenznummer wird mit den übergebenen Belegdaten nach den jeweils länderspezifischen gesetzlichen Anforderungen verarbeitet sowie mittels der EFR-Software verschlüsselt.
- 4.2 Die Ausstellung von ggf. vorgeschriebenen Signaturzertifikaten in bestimmten Ländern (wie bspw. durch die Registriertkassensicherheitsverordnung in Österreich) erfolgt durch einen Drittanbieter nach Wahl des Auftraggebers.
- 4.3 Für die Dauer der Vereinbarung dieser Nutzungsbedingungen erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht an dem EFSTA-System nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Dieses Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich, entgeltlich, auf das Vertragsgebiet der Europäischen Union **beschränkt, nicht übertragbar** und **nicht sublizenzierbar**.
- 4.4 Der Auftraggeber ist alleiniger Nutzungsberechtigter der durch das EFSTA-System unternehmensspezifisch ausgestellten Zertifikate. Diese werden verwendet um die an das EFSTA-Portal (Rechenzentrum / EFSTA-Cloud), zur revisionssicheren Archivierung übergebenen Daten abzusichern.
- 4.5 Die Transaktionsdaten werden für den Auftraggeber im Rahmen des EFSTA-Systems in einem europäischen Rechenzentrum gespeichert, wobei die Sicherheitszertifizierung des verwendeten Rechenzentrums dem jeweiligen Stand der Technik entspricht und zwischen Auftragnehmer und dem jeweiligen Dienstleister entsprechende Dienstleistervereinbarungen getroffen sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Drittanbieter nach eigener Wahl einzusetzen. Der Datentransport von und in das EFSTA-System erfolgt unmittelbar nach der Erstellung der Daten, sofern eine Internetverbindung gegeben ist. Im Fall einer Störung (z.B. Störung der Internetverbindung, Stromausfall etc.) werden diese Daten lokal gespeichert (Offlinebetrieb als integrativer Bestandteil des EFSTA-Systems) und bei Verfügbarkeit der Internetverbindung an das EFSTA-System übermittelt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Fiskaldaten und Belegdaten des Auftraggebers bereits beim Transport der Daten in das EFSTA-Portal nach dem Stand der Technik verschlüsselt sind.
- 4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, umfassende geeignete Vorkehrungen, die dem Stand der Technik entsprechen, gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Transaktionsdaten des Auftraggebers zu treffen.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, jeweils im schonendsten Umfang und nach Information des Auftraggebers, sofern dies möglich ist, das EFSTA-System vollständig

oder zum Teil und ohne Ankündigung auszusetzen, unbeschadet des integrativen Offline-Dienstes:

- (a) falls die weitere Verwendung des EFSTA-Systems eine direkte oder indirekte Gefahr für die Funktion oder Integrität des EFSTA-Systems durch andere darstellt,
- (b) wenn dies notwendig ist, um den nicht autorisierten Zugriff auf Daten zu verhindern,
- (c) in dem zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erforderlichen Umfang.

4.8 Jegliche Störung des EFSTA-Systems wird vom Auftragnehmer in einem Störungsprotokoll unveränderbar dokumentiert.

4.9 Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit das Recht, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Transaktionsdaten zu verlangen. Die Herausgabe der Transaktionsdaten erfolgt in verschlüsselter Form durch Ermöglichung des Downloads oder auf einem Datenträger.

4.10 Über das EFSTA-Portal erhält der Auftraggeber Steuerungszugriff auf das EFSTA-System. Der Auftraggeber kann über das EFSTA-Portal die Register (Punkt 3.1) verwalten, Schlüssel für Zugriffe vergeben und Einsicht in das Störungsprotokoll nehmen.

4.11 Der erste Zugriff auf das EFSTA-Portal erfolgt durch Zugangsdaten, die den bzw. dem organschaftlichen Vertreter des Auftraggebers in separater Form mittels eingeschriebenen Briefs oder per elektronischer Einladung (E-Mail mit Link) durch einen anderen berechtigten Benutzer übermittelt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten beim Ersteinstieg zu ändern. Der Auftraggeber ist des Weiteren verpflichtet, für die Zugangsdaten sichere Passwörter zu generieren und zu verwenden, diese sicher zu verwahren und nur an Berechtigte weiterzugeben. Der Auftraggeber ist ausschließlich für die Nutzung seines Zugriffs auf das EFSTA-Portal verantwortlich, einschließlich der Aktivitäten der Nutzer, welchen der Auftraggeber Zugriff gewährt.

## 5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, (a) das EFSTA-System nur auf eine Weise, die durch Gesetze, sonstige Vorschriften oder richterliche bzw. behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, zu nutzen, (b) bei der Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen, (c) durch die Nutzung des EFSTA-Systems keinen nicht autorisierten Zugriff auf Dienste, Daten, Benutzerkonten oder Netzwerke zu erlangen, zu gewähren oder diese zu stören, (d) das EFSTA-System nicht auf eine sonstige Weise, die das EFSTA-System beschädigen oder seine Verwendung durch andere beeinträchtigen könnte, zu nutzen, (e) sicherzustellen, dass das EFSTA-System auch nicht für militärische, kriminelle oder terroristische Zwecke eingesetzt wird und (f) entsprechende Schritte zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen zu setzen.

5.2 Der Auftraggeber ist bei der Nutzung des EFSTA-Systems verpflichtet, sämtliche seine Systeme, mit denen er das EFSTA-System nutzt, auf Viren, Malware oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzmaßnahmen einzusetzen.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Updates betreffend das EFSTA-System bzw. die Software zu installieren;

5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer möglichen Missbrauch der Zugangsdaten oder sicherheitsrelevante Vorfälle im Zusammenhang mit dem EFSTA-System unverzüglich mitzuteilen und über Ersuchen des Auftragnehmers diesen im Zusammenhang mit dem Missbrauch / Vorfall entsprechend zu unterstützen.

## 6. Umfang der Datenspeicherung im EFSTA-System

6.1 Für jedes Register stehe eine definierte Speicherkapazität für eine vereinbarte Anzahl an Transaktionen pro Kalenderjahr zur Verfügung (=Volumen). Die bereits verbrauchten Kapazitäten (Transaktionsanzahl im jeweiligen Abrechnungszeitraum) ist im EFSTA-Portal ersichtlich. Wird das vereinbarte Volumen an Transaktionen pro Kalenderjahr überschritten, so wird dem Auftraggeber eine Volums-Erweiterung in Form eines Erweiterungspaketes für weitere Transaktionen verrechnet. Gleiches gilt bei der Überschreitung des Volumens des Erweiterungspaketes.

6.2 Die Transaktionsdaten des Auftraggebers werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. die Dauer von 10 Jahren (je nachdem, welche der beiden Zeiträume länger ist) ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Daten in das EFSTA-System (Erstspeicherung) in verschlüsselter Form aufbewahrt.

6.3 Sofern und soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, werden die für den Auftraggeber gespeicherten Transaktionsdaten in dem gesetzlich geforderten Umfang an die gesetzlich bestimmte Annahmestelle (z.B. Webservice der jeweiligen Finanzverwaltung) übermittelt.

## 7. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software EFR sowie des EFSTA-Systems und beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sämtliche Softwarefehler. Kritische Fehler, wenn die Software und/oder das EFSTA-System gesetzeskonforme Funktionsweisen (Fiskalisierung) nicht erfüllen, falsche Ergebnisse liefern, den Lauf unkontrolliert abbrechen oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeiten, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist, werden so rasch als möglich behoben. Alle anderen Fehler werden binnen angemessener Frist behoben.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Software und das EFSTA-System in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe der technischen Entwicklungen zu warten.

7.3 Der Auftragnehmer entwickelt die Software und das EFSTA-System in regelmäßigen Abständen nach den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und technischen Entwicklungen weiter bzw. entwickelt nach eigenem Ermessen neue und weitere Funktionalitäten.

7.4 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Patches, Bugfixes und/oder Updates zur Verfügung, damit den aktuellen technischen Entwicklungen und gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden wird. Voraussetzung für die automatische Einspielung von Update-Paketen auf Grund von Fehlerbehebungen oder Funktionserweiterungen ist eine aufrechte Internetverbindung. Kann der Auftraggeber

aus technischen oder organisatorischen Gründen keine Internetverbindung gewährleisten, so erfolgt die Einspielung nur im für den Auftragnehmer möglichen Ausmaß.

7.5 Störungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere solche, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, können dem Auftragnehmer nicht angelastet werden. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zur Fehlerbehebung verpflichtet, wenn Fehler durch fremde Software oder das Zusammenwirken mit solcher bedingt sind.

## 8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass

- die im EFSTA-System gespeicherten Transaktionsdaten des Auftraggebers mindestens für die vereinbarte Dauer gespeichert werden und der Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit dieser Nutzungsbedingungen Zugriff auf diese Transaktionsdaten hat;
- weder der Auftragnehmer, oder Dienstleister noch Dritte die Transaktionsdaten ohne vom Auftraggeber vergebenen Schlüssel in lesbarer Form darstellen können;
- durch geeignete technische und mechanische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, ein Untergang oder eine Manipulation der Transaktionsdaten unterbunden wird;
- die Transaktionsdaten klarschriftlich dargestellt werden können.

8.2 Der Auftragnehmer leistet jedoch keine Gewähr, dass die aus dem bereits bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystem des Auftraggebers stammenden Daten irgendwelche bestimmten Inhalte oder eine bestimmte Qualität aufweisen.

8.3 Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr oder Haftung jeglicher Art für nicht vom Auftragnehmer stammende Dienstleistungen und Software. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen wird im Umfang wie die sonstige Haftung nach den vorliegenden Nutzungsbedingungen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt. Der Auftraggeber trägt die ausschließliche Verantwortung für die von ihm vorgenommenen oder beauftragten Dienstleistungen und eingesetzte Software Dritter. Der Auftraggeber trägt zudem dafür Sorge, dass die von ihm vorgenommenen oder beauftragten Dienstleistungen und eingesetzte Software Dritter die Rechte des Auftragnehmers nicht beeinträchtigen.

8.4 Jegliche Gewährleistung und/oder Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber seine Zugangsdaten (PIN, Passwörter, PrivateKey o.ä.) weitergegeben, verloren oder ungeschützt vor Dritten aufbewahrt hat.

8.5 Der Auftragnehmer ist nicht für Inhalte von Drittanbietern verantwortlich, auf die der Auftraggeber direkt oder indirekt in Zusammenhang mit dem EFSTA-System zugreift. Indem der Auftraggeber Daten zur Verwendung mit dem EFSTA-System zur Verfügung stellt und den Zugriff, eine Kommunikation oder Zusammenarbeit mit Dritten ausdrücklich erlaubt, erklärt er sich damit auch ausdrücklich einverstanden, dass diese Dritte daraufhin berechtigt sind, die Daten zu verwenden, zu kopieren und anzuzeigen oder es anderen zu ermöglichen, dasselbe zu tun.

8.6 Jegliche Haftung des Auftragnehmers im Falle der höheren Gewalt ist ausgeschlossen.

- 8.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn. Darüber hinaus ist jegliche Haftung bei leichter Fahrlässigkeit mit dem Doppelten der Höhe der erhaltenen Nutzungsgebühren (9.) beschränkt.
- 8.8 Sämtliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle der Anwendung des Produkthaftpflichtgesetz (PHG).

## 9. Datensicherheit

- 9.1 Dem Auftraggeber stehen als datenschutzrechtlichem Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSGVO 2000) die Rechte und Pflichten an sämtlichen Transaktionsdaten sowie allen sonstigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu. Der Auftraggeber ist vor allem für die Gewährung sämtlicher Betroffenenrechte iSd DSGVO 2000 verantwortlich. Der Auftragnehmer hat keine wie auch immer gearteten Rechte an den Transaktionsdaten und personenbezogenen Daten des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht bestimmte Rechte einräumt.
- 9.2 Der Auftraggeber sichert zu, sämtliche ihn betreffende datenschutzrechtliche Verpflichtungen vollständig zu erfüllen.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird, sofern er als datenschutzrechtlicher Dienstleister (§ 4 Z 5 DSGVO) tätig wird, alle erforderlichen **Datensicherheitsmaßnahmen** treffen, d.h. insbesondere nur auf das **Datengeheimnis** verpflichtete Dienstnehmer einsetzen und kann nur dann weitere Dienstleister heranziehen, wenn der Auftraggeber es billigt und davon rechtzeitig verständigt worden ist. Der Auftragnehmer trifft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Auskunft, Richtigstellung und Löschung nachkommen kann.
- 9.4 Sofern und soweit den Auftragnehmer gesetzliche und/oder rechtskräftige behördliche und/oder richterliche Verpflichtungen zur Offenlegung von Transaktionsdaten und/oder personenbezogenen Daten des Auftraggebers treffen, so erfolgt die Übermittlung immer in verschlüsselter Form. Der Auftraggeber ist auch in diesen Fällen alleiniger Nutzungsberechtigter des Entschlüsselungsalgorithmus.

## 10. Nutzungsgebühr

- 10.1 Pro Register ist eine Jahresgebühr bzw. eine Gebühr je Erweiterungspaket zu entrichten. Die jeweils an die gestiegenen Material-, Personal- und Allgemekosten angepassten Jahresgebühren, sowie die Gebühren für die Erweiterungspakete werden unter <http://efsta.org> veröffentlicht und dem Auftraggeber über das EFSTA-Portal zugänglich gemacht. Die Gebührenanpassungen gelten, sofern nicht anders vereinbart, jeweils ab der darauffolgenden Jahresperiode. Zur Berechnung der Wertsicherung (Gebührenanpassung) dient die EEI-Preisleitformel für den Telekommunikationsbereich Variante IV oder der an seine Stelle tretende Index (Details unter: <http://www.feei.at/services>).
- 10.2 Mit der Entrichtung der Jahresgebühr pro Register bzw. der Gebühr je Erweiterungspaket sind alle vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers für die Einräumung der Nutzungsrechte im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen abgegolten.



Die Gebühren sind netto und gelten jeweils für die Dauer eines Jahres ab Vertragsabschluss.

- 10.3 Sofern EFR und/oder das EFSTA-System erweiterte Funktionalitäten aufweisen, ist der Auftragnehmer berechtigt, mit der Nutzung solcher erweiterten Funktionalitäten nach Hinweis auf die kostenpflichtige Vertragsänderung für die erweiterten Funktionalitäten Zusatzgebühren zu verrechnen.
- 10.4 Es können beim Auftraggeber darüber hinausgehende Kosten Dritter anfallen (Anbindung der Software an das EFSTA-Verfahren, Support der eigenen Kassenschnittstelle o.ä.). Diese sind nicht von der Jahresgebühr erfasst und vom Auftraggeber selbständig separat zu tragen.
- 10.5 Sofern nicht anders vereinbart sind die Jahresgebühren jährlich im Voraus zu entrichten und bis spätestens Ablauf des ersten Quartals fällig. Etwaige Zusatzgebühren aus weiteren Funktionalitäten oder etwaige Überschreitungen des in der Jahresgebühr beinhalteten Umfangsvolumens, werden im Nachhinein per Ende des Quartals, in dem das gebührenausslösende Ereignis eingetreten ist, in Rechnung gestellt.
- 10.6 Als Zahlungsziel wird 30 Tage ab Erhalt der Rechnung vereinbart. Der Auftraggeber akzeptiert die Rechnungslegung auf elektronischem Weg.
- 10.7 Im Falle des Zahlungsverzuges (ab Fälligkeitsdatum) gelten Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, angemessene Mahnspesen in Höhe von EUR 25,- pro Mahnung im Falle des Zahlungsverzuges zu leisten.
- 10.8 Nach erster Mahnung und erfolgter Nachfristsetzung von 30 Tagen ist der Auftragnehmer zur Leistungsaussetzung für die Dauer des Zahlungsverzuges berechtigt, sofern er in der Mahnung auf das Aussetzen der Leistungen des Auftragnehmers hinweist. Die Zugriffsrechte auf die Transaktionsdaten bis zur Leistungsaussetzung sowie deren Speicherdauer bleiben von der Leistungsaussetzung unberührt.

## 11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1 Die Nutzungslaufzeit dieses Vertrages bzw. dieser Nutzungsbedingungen beginnt mit der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung oder der Akzeptierung dieser Nutzungsbedingungen im EFSTA-Portal oder dem produktiven Einsatz der EFSTA-Dienste, je nachdem was früher eintritt und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- 11.2 Die ordentliche Kündigung hat von Auftraggeber oder Auftragnehmer schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- 11.3 Bei Kündigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob der Auftragnehmer die Löschung der Transaktionsdaten des Auftraggebers vornehmen soll. Erfolgt keine Mitteilung bleiben die Transaktionsdaten des Auftraggebers für die Dauer der vereinbarten Speicherfrist gespeichert. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die Daten unwiderruflich gelöscht. Sicherungskopien werden für weitere 30 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.

11.4 Im Fall, dass der Auftragnehmer einer gesetzlichen Vorschrift und/oder einer rechtskräftigen richterlichen und/oder behördlichen Anordnung unterliegt, die nicht auf alle Unternehmen, die in einem Staat nach Punkt 1.1 ihren Sitz haben, anwendbar ist, und, die für den Auftragnehmer eine Fortführung dieses Vertrages aus wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Gründen unzumutbar macht, ist der Auftragnehmer berechtigt, das EFSTA-System in allen betroffenen Ländern zu ändern oder zu beenden. Der Auftragnehmer ist in so einem Fall berechtigt, nach Vorankündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist die Annahme von Transaktionsdaten einzustellen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Aufbewahrung bereits angenommener Daten gemäß diesen Nutzungsbedingungen.

## 12. Sonstiges

12.1 Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Bei Übertragung von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger des Auftragnehmers sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Auftragnehmer kontrolliert werden bzw. an denen der Auftragnehmer beteiligt ist, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

12.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

efsta IT Services GmbH

---

Auftraggeber